



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der TÖB i.S. des § 4 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs im Rahmen einer Bürgerveranstaltung:

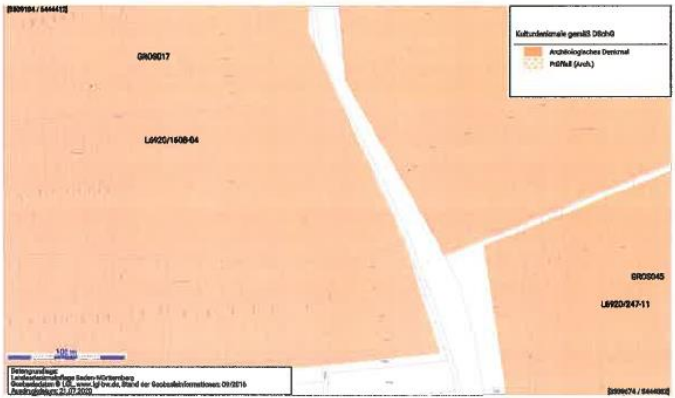
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf: 23.06.2020 – 22.07.2020

17.09.2020

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Umwelt	21.07.2020	<p>Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>21.07.2020</p>	<p>Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht. Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Andreas Schmitz, Ref. 55, 0711/904-15502, 1 E andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Ref. 56, IR 0711/904-15632, 1 E sabine.zipper@rps.bwl.de.</p> <p><i>1.) Darstellung des Schutzgutes</i> Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG Nr. 17 (GROS01 7): Späthallstatt- / frühlatènezeitliche Siedlung und frühlatènezeitliches Gräberfeld. Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts wurden mehrfach Siedlungs- und Grabfunde des 5. Jahrhunderts v. Chr. geborgen. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen, zusätzlich wird es innerhalb des Umweltberichtes als Konflikt behandelt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			 <p>2.) <i>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</i> An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) oder eine archäologische Fachfirma durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflegeelotprojekt-flexible-prospektionen.html. Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Bau-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Straßenwesen und Verkehr</p>	<p>20.07.2020</p>	<p>gebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andrea Neth (Tel. 0711/904 45-243, andre-a.neth@rps.bwl.de).</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p> <p>Der geplante Standort des Feuerwehrhauses wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Nord - bereits im Januar 2020 vorgestellt. Obwohl Alternativen geprüft wurden, ist laut Angaben der Stadt kein anderer Standort im Gemeindegebiet möglich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung im Detail mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Nord - abzustimmen ist.</p> <p>Den ausgelegten Planunterlagen sind keine detaillierten Unterlagen über die vorgesehene Verkehrserschließung beigelegt, deshalb fordern wir diese hiermit nach.</p> <p>Ohne detaillierte Unterlagen kann eine weiterführende Stellungnahme seitens des Straßenbaulastträgers nicht abgegeben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</p>	<p>16.07.2020</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten</p>	<p>Die detaillierte Planung zur verkehrlichen Erschließung wird frühzeitig im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung mit dem RP abgestimmt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan, weshalb der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden soll. Wir bitten dies künftig bei der Vorlage weiterer Verfahren im Formblatt entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Angaben im Formblatt erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Geplant ist die Umsiedlung der Feuerwehr innerhalb der Stadt Leingarten. Durch eine Standortalternativenprüfung im Rahmen einer Voruntersuchung wurde der vorliegende Standort ermittelt. Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist, regen wir an, die Unterlagen um die Voruntersuchung zu ergänzen. Darüber hinaus ragt das Plangebiet in einen Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Nach PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) sind <i>„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</i> Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). PS 3.1.1 Abs. 3 (G) eröffnet die Möglichkeit zur Ausformung des Grünzugs, indem festgelegt wurde, dass <i>„die Funktionen der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden sollen und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.“</i></p>	<p>Eine Anpassung des FNP erfolgt im Zuge der weiterführenden Fortschreibung.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ergebnisse der Voruntersuchungen sind in den Bebauungsplan eingeflossen und in der Begründung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Vorliegend wird berücksichtigt, dass sich die überbaubare Fläche außerhalb des Grünzugs befindet und die vorhandenen Streuobstbäume durch Festsetzungen von Pflanzbindungen erhalten werden. Aus diesen Gründen werden keine Bedenken geäußert. Durch die Planung ist der Grünzug an dieser Stelle abschließend ausgeformt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet auch teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden, Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i></p> <p>Im weiteren Verfahren sollten die Unterlagen diesbezüglich ergänzt werden.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu wer-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der Erholung, des Landschaftsbild und des Kulturdenkmals wurden im Umweltbericht ausführlich behandelt.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>den. Ansprechpartner in den weiteren. Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel. 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	
2.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15.07.2020	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeo-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>gisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden in den nordöstlichen zwei Dritteln von quartären Lockergesteinen (lössführende Fließerde, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkars-</p>	<p>Ein Hinweis wird übernommen</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>tungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Gesteine der Quartär-zeitlichen Deckschichten und auch evtl. auch die darunter folgenden, aufgewitterten Tonsteine des Gipskeupers (vgl. Abschnitt „Geotechnik“) sollten auf Ihre Eignung als Baustoff (Ziegeleirohstoff) geprüft und möglichst einer entsprechenden Verwendung zugeführt werden. Es wird angeregt, die schriftlichen Festsetzungen im Bebauungsplan um diesen Hinweis zu ergänzen. Ein möglicher Abnehmer ist das Ziegelwerk in Bönnigheim.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt INNERHALB der Wasserschutzzone IIIB (weiterer Zustrom-bereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "WSG LEINBACHTAL" (LUBW-Nr. 125133; Datum der Rechtsverordnung: 01.122004; Landratsamt Heilbronn). Im Fall von anstehenden Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p>	<p>Der Hinweis wird ergänzt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der bestehende Hinweis wurde angepasst und ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lurb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lurb-bw.de/oeotourisnnuskieotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
3.	Regionalverband Heilbronn Franken	16.07.2020	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und unsere Stellungnahmen vom 23.01.2019 und 30.01.2020 im Rahmen der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung ist der Regionale Grünzug „Leinbach-Elsenztal“ berührt. Gemäß Plansatz 3.1.1. sind Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung zur 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestanden Bedenken, auf Grund der Lage im Regionalen Grünzug. Im Rahmen der Beteiligung wurde ein Entwurf vorgelegt in dem der im Grünzug liegende Teil auch auf unsere Anregung hin, aus der Planung heraus genommen wurde.</p> <p>In der aktuellen Bebauungsplanung werden die Bestandsbäume durch die Festsetzung von Pflanzbindungen erhalten, allerdings ist die Fläche als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Diese Festsetzung, die die vorhandene Baumreihe auch zukünftig durch das Pflanzgebot sichert, ist eine Lösung, die zur Sicherung des Regionalen Grünzugs beiträgt. Deswegen tragen wir keine Bedenken vor. Durch diese Planung sehen wir den Regionalen Grünzug an dieser Stelle als abschließend</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>ausgeformt. Das Plangebiet ragt an seiner südlichen Kante in das Vorbehaltsgebiet für Erholung gern. Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass der Bebauungsplan nun aber nicht mehr mit den Darstellungen der sich in Aufstellung befindlichen 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes übereinstimmt. Eine Änderung der 3. Fortschreibung wäre demnach erforderlich. In Bezug auf den aktuellen Stand der 3. Fortschreibung des FNP liegt das Plangebiet in einer Gemeinbedarfsfläche, einer Wohnbaufläche und im Süden im Bereich einer Fläche für die Landwirtschaft. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Die Belange der Erholung wurden im Umweltbericht aufgeführt und berücksichtigt.</p> <p>Eine Anpassung des FNP erfolgt im Zuge der weiterführenden Fortschreibung.</p> <p>Wird beachtet.</p>
4.	Landkreis Heilbronn	22.07.2020	<p>Naturschutz Im Planungsgebiet liegt östlich an die L 1105 angrenzend das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke E Lerchenberg“. Im südöstlichen Bereich des Planungsgebietes quert der 1.000 m Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte mit einer maximalen Breite von ca. 35 m. Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Allerdings liegen uns der Umweltbericht, die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag derzeit noch nicht vor. Auf ein potenzielles Vorkommen von Schafstelze, Fledermäuse und Zauneidechsen wird hingewiesen (siehe Stellungnahme zum Flächennutzungsplan „3. Fortschreibung 2018-2030“). Die im Textteil aufgeführten Punkte unter A.8 sowie die Pflanzlisten werden begrüßt und sollten auch so beibehalten werden. Für die Anpflanzung sind folgenden Vor-</p>	<p>Der Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz sowie das Artenschutzgutachten wurden erstellt. Die artenschutzrechtlichen Ergebnisse sind in diesem dargestellt. Ein Vorkommen von Schafstelze, Fledermaus und Zauneidechse kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Anmerkungen wurden in die Pflanzenlisten übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>gaben einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obstbäume: Hochstämme (Kronenansatz mind. 180 cm Höhe), 2-3 x verschult und veredelt auf einer Sämlingsunterlage • Laubbäume: Hochstämme (Kronenansatz mind. 180 cm Höhe), die mind. 3 x verschult und aus seinem Sämling gezogen wurden. <p>Laut Planungsunterlagen soll in das geschützte Feldheckenbiotop im östlichen Bereich nicht eingegriffen werden. Zum Schutz des Biotops ist diese z.B. mit einem Bauzaun abzusperren und rechtzeitig vor Baubeginn ist die Fertigstellung der Abschränkung der UNB anzuzeigen. Jenseits des Bauzauns dürfen keine Materialablagerungen, Überschüttungen, Begehungen- und Befahrungen (außer aus Gründen der Biotoppflege) stattfinden. Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:</p> <p>a) Planungsrechtliche Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtüberbaubare Grundstücksflächen: „Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen“ (§ 23 Abs. 1 BauNVO iVm. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) • Bodenschutz: Bei erforderlichen Bodenabtragungen ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes ist der Mutterboden zuvor abzuschleppen. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist 	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p> <p>Ein Passus wurde in die örtlichen Bauvorschriften eingefügt. (gem. § 74 (1) 3 LBO)</p> <p>Eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme wurde durch den Umweltbericht und Grünordnungsplan definiert.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insektenschonende Beleuchtung des Plangebietes: Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) <p>b) Örtliche Bauvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Materialien: Stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind, außer für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, unzulässig. (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) • Einfriedungen: Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,1 m aufweisen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO). • Vogelschlag: Bei Vorlage der Planung für das Gebäude ist die auszugehende Gefahr für Vögel bei Einsatz von Glas und Glaselementen durch eine fachkundige Person (Ornithologe) zu überprüfen. Zur Entschärfung von absehbaren Konflikten, z. B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus stark spiegelnder Gläser sind bei größeren Glasflächen Vogelschutzglas der Kategorie A zu verwenden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf <p>c) Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder 	<p>Der Hinweis wurde in den Textteil übernommen.</p> <p>Ein solcher Passus besteht bereits.</p> <p>Der Textteil wurde diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Ein passender Textpassus wurde in den örtlichen Bauvorschriften ergänzt.</p> <p>Ein artenschutzrechtliches Gutachten wurde erstellt. Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzfrist: Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugetern dürfen Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen im Allgemeinen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden (§§ 39 Abs. Satz 1 Nr. 2 i.V.m. 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG). • Bodenschutz: Die geplanten baulichen Anlagen sind möglichst so zu gestalten, dass überschüssiger Erdaushub innerhalb des Bebauungsgebietes untergebracht werden kann. Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass Mutterboden (humoser Oberboden) und Unterboden getrennt ausgebaut und entsprechend ihrer Wertigkeit wiederverwendet werden. Um Beeinträchtigungen der Bodenbeschaffenheit zu vermeiden, ist bei den Bodenarbeiten auf einen günstigen Bodenzustand (Konsistenz) zu achten. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Bei der Verwertung des Bodenmaterials sind die Bestimmungen der DIN 19731 zu beachten. <p>Landwirtschaft Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind</p>	<p>Eine Vermeidungsmaßnahme wurde in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Eine Vermeidungsmaßnahme wurde in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 — 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen hierfür die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de).</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Wir regen an, die Planungen möglichst flächensparend und kompakt zu gestalten.</p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.</p> <p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für weitere Ausgleichsmaßnahmen ist drin-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Umweltbericht wurde auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen.</p> <p>Kenntnisnahme, die Planung wird auf ein Minimum begrenzt.</p> <p>Ein Vermerk auf das Nachbarrecht BW wurde, sofern noch nicht vorhanden, in den Pflanzgeboten ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, der Ausgleich findet innerhalb des Plangebiets statt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>gend zu vermeiden.</p> <p>Immissionsschutz In der Begründung wird in Kapitel 6 auf die Erstellung eines Lärmschutzgutachtens verwiesen. Eine abschließende Stellungnahme kann nach Vorlage und Prüfung dieses Gutachtens erfolgen.</p> <p>Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Leingarten auf Gemarkung Großgartach und grenzt direkt an die L 1105 an. Das Vorhaben befindet sich straßenbaurechtlich außerhalb der Ortsdurchfahrt. Daher gilt das Anbauverbot gemäß § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW). Demnach sind Hochbauten jeder Art längs von Landesstraßen in einer Entfernung von bis zu 20 m (Nr. 1 a)) sowie bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen, die im Wesentlichen von Einmündungen, höhengleichen Kreuzungen und Zufahrten frei sind, unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen (Nr. 2), verboten. Die verkehrliche Erschließung für den zufahrenden Verkehr und die Einsatzfahrzeuge erfolgt über einen neuen Anschluss an die L 1105. Die Zu- und Ausfahrt der Pkw zu den Stellplätzen ist von der der Einsatzfahrzeuge getrennt, damit es zu keinen Behinderungen kommt. Bezüglich der Erschließung und des neuen Anschlusses an die L 1105 ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 471 als Straßenbaulastträger zu beteiligen. Die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen sind stets freizuhalten und dürfen nicht durch Einfriedungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Abwasser In der Schmutzfrachtberechnung (Stand 2013) sowie dem allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) ist die bezeichnende Fläche nicht zur Bebauung vorgesehen. Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist daher zu belegen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass alle Erforderli-</p>	<p>Im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt eine schalltechnische Untersuchung.</p> <p>Das Feuerwehrhaus besitzt einen Abstand von über 50 m zur Landstraße und liegt somit außerhalb der Anbauverbotszone.</p> <p>Das RP Stuttgart wurde bereits beteiligt.</p> <p>Es ist keine Einfriedung an den Zufahrtsbereichen geplant. Es bestehen ausreichende Sichtbeziehungen im Einmündungsbereich.</p> <p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und dargestellt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>chen wasserrechtlichen Befugnisse, wie z.B. Einleitungen in ein Gewässer oder Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, bei der unteren Wasserbehörde (Bereich: Abwasser) rechtzeitig zu beantragen sind.</p> <p>Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen.</p> <p>Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</p> <p>Da die Eingriffsfläche größer als 5000 m² ist, wird nach DIN 19639 empfohlen, für die geplanten Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Auf diese Weise wird ein fachgerechter Umgang mit den Böden sichergestellt, die Eingriffe in diese minimiert und der Erfolg eingriffskompensierender Maßnahmen gewährleistet.</p> <p>Im Bodenschutz- und Altlastenkataster sind keine Altlastenfälle und keine schädlichen Bodenveränderungen für das Plangebiet geführt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes wurden im Umweltbericht und Grünordnungsplan berücksichtigt.</p> <p>Eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme wird durch den Umweltbericht formuliert.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung wird ggf. im Rahmen der Erschließung durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
5.	Polizeipräsidium Heilbronn	03.07.2020	<p>Das geplante Feuerwehrhaus befindet sich im außerörtlichen Bereich.</p> <p>Ausreichende Sichtverhältnisse sind daher zu gewährleisten. Es wird gebeten, entsprechende Sichtdreiecke in</p>	<p>Sichtdreiecke werden in dem Plan nachrichtlich ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>den Plan einzuzeichnen. Das sichere Ausfahren im Einsatzfall muss jederzeit, ohne Gefährdung Dritter, gewährleistet sein. Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es bestehen ausreichende Sichtbeziehungen im Einmündungsbereich.</p>
6.	Heilbronner Versorgungsgruppen GmbH	17.07.2020	<p>Bebauungsplan Die Versorgung mit Gas und Trinkwasser ist gesichert. Der Anschluss des Feuerwehrhauses an die Gas- und Wasserversorgung kann an das bestehende Leitungsnetz im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Stuttgarter Straße / Nordheimer Straße angeschlossen werden. In diesem Fall liegt der momentane Versorgungsdruck (Ruhedruck) bei ca. 4,9 bar und ist somit - unter Vorbehalt der ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung in dieser Zone (siehe Tabelle 1) ausreichend. Die Lage der Gasniederdruck- und Wasserversorgungsleitungen sowie der Steuer- und Messkabel ist aus beiliegendem Planausschnitt zu ersehen. Zur Sicherung der Gas- und Wasserversorgung des Baugebietes müssen in den öffentlichen Verkehrsflächen Gas- und Wasserversorgungsleitungen verlegt werden. Die geplanten Leitungen haben wir in den beigefügten Bebauungsplan grün eingetragen. Die Trassen dieser Leitungen müssen mit der Planung der Anlagen anderer Ver- und Entsorgungsträger abgestimmt werden. Wir bitten darum, im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanbereichs eine entsprechende Schutzstreifenbreite von insg. 2 m Breite vorzusehen und sowohl in der Begründung als auch im zeichnerischen und textlichen Teil aufzunehmen. Die Kosten für die Verlegung der Gas- und Wasserleitungen werden wir Ihnen nach deren Ermittlung mitteilen. Der erforderliche Löschwasserbedarf ist noch festzusetzen bzw. das Brandschutzkonzept mit den Stadtwerken Heilbronn abzustimmen! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Stadtwerke Heilbronn als Wasserversorger keine Löschwasserbereitstellung für den privaten Objektschutz, der über den Grundschutz in der Straße</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird in den weiteren Erschließungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Da es sich um Gemeinbedarfsflächen handelt ist kein Leitungsrecht im Bebauungsplan notwendig. Die konkrete Erschließungsplanung findet in Abstimmung mit den Leitungsträgern statt. Somit werden entsprechende Schutzstreifen etc. berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme, eine Abstimmung erfolgt im Zuge der weiteren Planungen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung																		
			<p>hinausgeht. erfolgt.</p> <p>Allgemein</p> <p>Die innerhalb des Bebauungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht.</p> <p>Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten.</p> <p>Die bestehenden Leitungen müssen mit Fahr- und Leitungsrechten versehen werden.</p> <p><u>Nach DVGW-Arbeitsblatt. W400-1. gilt Folgendes:</u></p> <p>Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegenden ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung dieser Zone (siehe Tabelle 1).</p> <p>Netze sind so zu bemessen, dass folgender Versorgungsdruck (Innendruck bei Nulldurchfluss in der Anschlussleitung an der Übergabestelle zum Verbraucher) nicht unterschritten wird.</p> <p>Tabelle 1- Versorgungsdrücke (SP)</p> <table border="1" data-bbox="728 933 1397 1145"> <thead> <tr> <th></th> <th>neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze</th> <th>Bestehende Netze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>für Gebäude mit EG</td> <td>2,00 bar</td> <td>2,00 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 1 OG</td> <td>2,50 bar</td> <td>2,35 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 2 OG</td> <td>3,00 bar</td> <td>2,70 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 3 OG</td> <td>3,50 bar</td> <td>3,05 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 4 OG</td> <td>4,00 bar</td> <td>3,40 bar</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine Hausdruckerhöhungsanlage für die oberen Stockwerke vorzusehen.</p> <p>Bei geplanten Löschwasseranlagen müssen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter und/oder Rückflussverhinderer eingebaut werden.</p> <p>Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der</p>		neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze	für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar	für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar	für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar	für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar	für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar	<p>Wird beachtet.</p>
	neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze																				
für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar																				
für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar																				
für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar																				
für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar																				
für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar																				

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigst gelegenen Zapfstelle zur Verfügung. Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen.</p> <p>Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden.</p> <p>Schlussbestimmung</p> <p>Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen. Damit die Heilbronner Versorgungs GmbH Ihrerseits die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellen und die nötigen technischen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um Benachrichtigung und Vorlage Ihrer Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn. Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen unsere Netzingenieurin, Frau Ahlendorf, unter er 07131 / 561197, Handy 0173 / 1753276, E-Mail: w.ahlendorehnavg.de, jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Angaben sind nicht Bebauungsplanrelevant, sie werden in der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Bebauungsplan „Feuerwehrhaus“

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>The map shows a site plan for 'Leingarten Großgartach' with a 'Hochdruckzone' (high pressure zone) indicated in blue. A scale bar at the bottom left shows 0, 10, 20, 30, 40, 50, 60 meters. The title block at the bottom right contains the following information:</p> <p>Lageplan L1105 Leingarten Großgartach</p> <p>Dieser Plan hat eine Gültigkeit von 14 Tagen Bearbeiter: Alendorf Tel: 16.07.2020 M.: 1:1500</p> <p><small>(Hinweis: Dieser Antrag aus dem Bestandbereich dient auf Forderung der Leistungsverpflichtungen per St. Lehens- ausweise zur Sicherungsverwahrung an den Verstrickungsbeschlüssen des Landesamts, Verwendung: Boden-)</small></p>	


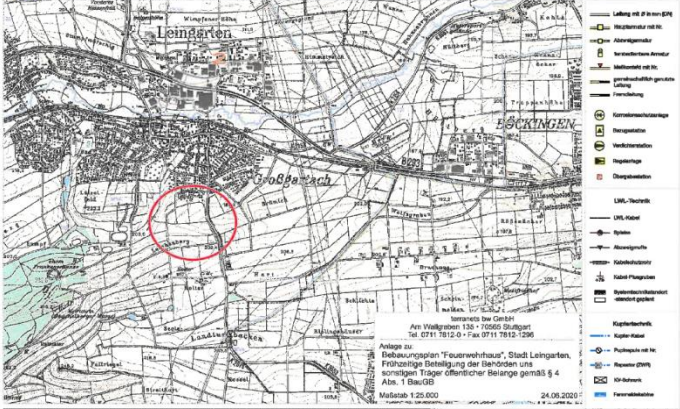
Bebauungsplan „Feuerwehrhaus“

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
7.	TransnetBW GmbH	02.07.2020	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus“ in Leingarten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Für Rückfragen stehen wir ihnen trotzdem gerne zur Ver-</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>fügung. Im Umweltbericht sind derzeit noch keine, den fachgutachtlichen Artenschutzbeitrag abwartend, CEF-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig — basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
8.	NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	02.07.2020	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwendungen. Bis zu einer Leistung von 160kVA kann die Versorgung aus dem Niederspannungsnetz erfolgen, Darüber ist die Errichtung einer eigenen Trafostation erforderlich. Wir bitten um Beteiligung an der weiteren Planung.</p>	Kenntnisnahme
9.	Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH	04.08.2020	<p>Bitte entschuldigen Sie die verspätete Rückmeldung. Die AVG ist vom im Betreff genannten Bebauungsplan nicht betroffen und hat hierzu keine Anmerkungen.</p>	Kenntnisnahme
10.	Netze BW GmbH	29.06.2020	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Bebauungsplan für unseren Gebrauch. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme Wird beachtet.</p>
11.	Vodafone BW GmbH	26.06.2020	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
12.	Amprion GmbH	24.06.2020	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme Weitere Leitungsträger wurden ebenfalls beteiligt.</p>
13.	terraneis bw GmbH	24.06.2020	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>  	<p>Kenntnisnahme Wird beachtet.</p>

Bebauungsplan „Feuerwehrhaus“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
14.	Deutsche Bahn AG	02.07.2020	<p>Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme, wird beachtet.
15.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	24.06.2020	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	Kenntnisnahme
16.	IHK Heilbronn-Franken	08.07.2020	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 29. Juni 2020 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme
17.	Immobilienmanagement Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn	07.07.2020	<p>Vielen Dank Ihre Nachricht vom 23.06.2020 bezüglich der Beteiligung von Behörden und Nachbargemeinden zum Bebauungsplan „Feuerwehrhaus“ in Leingarten. Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
18.	Stadt Heilbronn	30.06.2020	<p>Durch die vorliegende Planung werden Belange der Stadt</p>	

Bebauungsplan „Feuerwehrhaus“

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Heilbronn nicht berührt. Bedenken, Hinweise und Anregungen werden zum aktuellen Planstand nicht vorgebracht. Für die anstehenden Verfahrensschritte wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	Kenntnisnahme
19.	Stadt Schwaigern	23.06.2020	für die Beteiligung im o.g. Verfahren bedanken wir uns recht herzlich. Aus Sicht der Stadt Schwaigern ist es nicht erforderlich, Anregungen, Hinweise oder Bedenken geltend zu machen. Dem Bebauungsplan wünschen wir einen zügigen und erfolgreichen Verlauf.	Kenntnisnahme